GEMEINDE VERWALTUNGS VERBAND
MARBACH A. N.

MARBACH A.N. BENNINGEN ERDMANNHAUSEN AFFALTERBACH

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,

sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 06. Dezember 2021 – 07. Januar 2022

(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB u § 4 Abs. 1 BauGB)

zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

MISCHGEBIETSFLÄCHE „LUDWIGSBURGER STRAßE“, MARBACH AM NECKAR

Vorentwurf vom 21. September 2021 der Stadt Marbach am Neckar

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie Verbände und Vereine wurden angeschrieben

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	
2	Bürgermeisteramt Affalterbach	30.12.2021
3	Bürgermeisteramt Benningen	
4	Bürgermeisteramt Erdmannhausen	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.12.2021
6	Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Ludwigburg LNV	04.01.2022
7	Landratsamt Ludwigsburg	14.01.2022
8	Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Marbach am Neckar	
9	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie	16.12.2021
10	Regierungspräsidium Stuttgart	30.12.2021
11	Stadt Ludwigsburg	03.12.2021
12	Verband Region Stuttgart	28.01.2022
13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	08.12.2021
14	Zweckverband Gruppenklärwerk Häldenmühle	
15	Zweckverband Landeswasserversorgung	06.12.2021
16	Planungsverband Unteres Remstal	

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	**Baldermann Janus** **Von:** Stadtbauamt **Gesendet:** Mittwoch, 5. Januar 2022 09:19 **An:** Baldermann Janus **Betreff:** WG: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar, Ihr AZ: IV-621.31 Bald **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet **Von:** Hennrich-Bauer, Beate <B.Bauer@affalterbach.de> **Gesendet:** Donnerstag, 30. Dezember 2021 14:11 **An:** Stadtbauamt <Stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de> **Betreff:** 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar, Ihr AZ: IV-621.31 Bald Sehr geehrter Herr Baldermann, zu der im Betreff genannten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar bestehen von Seiten der Gemeinde Affalterbach keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Beate Hennrich-Bauer Bürgermeisteramt Affalterbach Marbacher Straße 17 71563 Affalterbach Tel: 07144 / 83 53 21 Fax: 07144 / 83 53 53 E-Mail: B.Bauer@affalterbach.de	Keine Bedenken Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	**Baldermann Janus** **Von:** Harald.Kudras@telekom.de **Gesendet:** Mittwoch, 15. Dezember 2021 11:56 **An:** Baldermann Janus **Betreff:** AW: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sehr geehrter Herr Baldermann, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes Hinweisen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zu dem aus dem Flächennutzungsplanes resultierenden Bebauungsplan im Parallelverfahren haben wir detailliert mit Schreiben vom 09. Dezember 2021 Stellung genommen. Mit freundlichen Grüßen Harald Kudras **Deutsche Telekom Technik GmbH** Technik Niederlassung Südwest Harald Kudras PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostraße 5, 68165 Mannheim +49 621 294-8127 (Tel.) E-Mail: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de www.telekom.de **Erleben, was verbindet.** **Deutsche Telekom Technik GmbH** Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik **Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.**	Keine Bedenken Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird berücksichtigt, siehe unten.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	 Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim Stadt Marbach Stadtbauamt Postfach 1115 71666 Marbach am Neckar per Mail an: stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de **Annegret Kilian | T NL Südwest | PTI 21-Betrieb** **+49 621 294-5632 | T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de** **9. Dezember 2021 | Az.:** **Ihr Schreiben vom 19.11.2021, Hr. Balderrmann, Az.: IV-621.41 Bald** **Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Ludwigsburger Straße - 1. Änderung und Erweiterung"** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im Teilbereich des Bebauungsplanes werden Änderungen an den Verkehrswegen in Betracht gezogen (zweite Zufahrt auf das Firmengelände der Firma Ege Trans), die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen könnten. Diese Änderung an den Verkehrswegen würde ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen erfolgen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 130 TKG, so dass die Telekom die ggf. erforderlichen Anpassungen bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hätte, sondern der Bauträger die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen hätte. • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Deutsche Telekom Technik GmbH | Dynamostraße 5, 68165 Mannheim | 49 621 294-0 | www.telekom.com Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262	Dem Hinweis einer möglichen Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationslinien (TK), im Bereich einer möglichen geplanten zweiten Ein- und Ausfahrt in Richtung Ludwigsburg vom EgeTrans Grundstück Ludwigsburger Str. 74 ausgehend, wird nachgegangen. Empfehlung der frühzeitigen Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Ausführungen zur Kostenregelung bei Sicherung / Änderung / Verlegung der TK-Linien werden zur Kenntnis genommen. Bestand und Betrieb der sich im Planbereich befindenden Telekommunikationslinien der Telekom bleiben gewährleistet.	Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	**Annegret Kilian | 9. Dezember 2021 | Seite 2** Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de). Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Mit freundlichen Grüßen Klaus Muthmann Digital unterschrieben von Klaus Muthmann Datum: 2021.12.14 12:35:52 +01'00' i. A. Klaus Muthmann Annegret Kilian Digital unterschrieben von Annegret Kilian Datum: 2021.12.09 14:19:16 +01'00' i. A. Annegret Kilian Anlage: Lageplan	Die nebenstehenden Ausführungen (Schutz und Zugang zu den TK-Linien, Beachtung der Kabelschutzanweisung) werden bei Bauausführung berücksichtigt. Das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	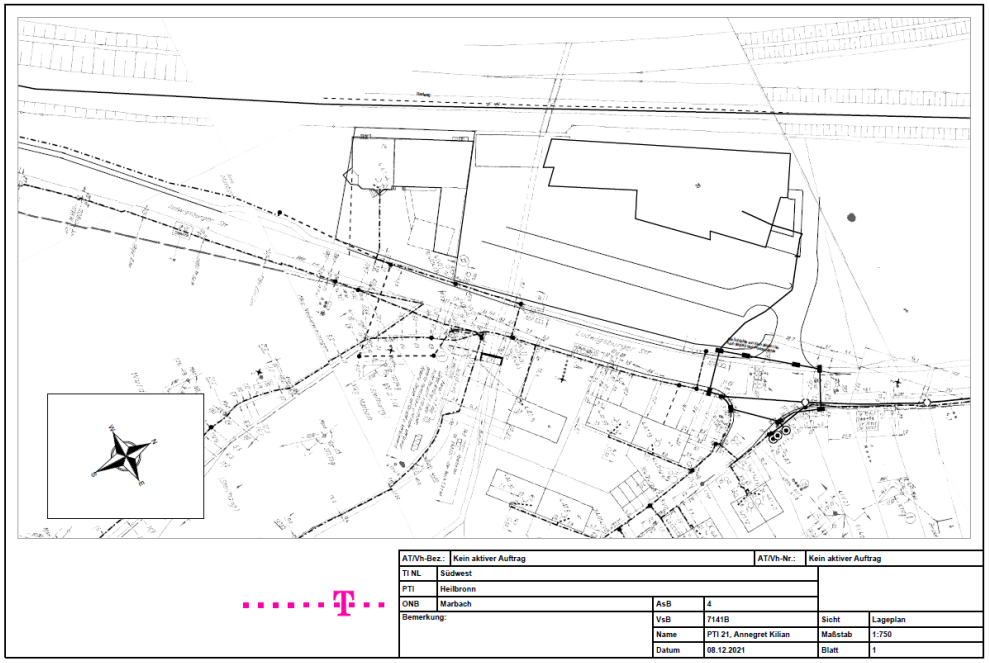	Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
6	**Baldermann Janus** **Von:** Gerhard Müller <gerhard.mueller.besigheim@t-online.de> **Gesendet:** Dienstag, 4. Januar 2022 11:17 **An:** Baldermann Janus **Cc:** Müller, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg **Betreff:** AW: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Erledigt Sehr geehrter Herr Baldermann, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Anhörung zur vorgesehenen 23. Änderung des Flächennutzungsplans für den GVV Marbach. Durch die Änderung soll die bisherige Darstellung "Gewerbegebiet" im Bereich der Ludwigsburger Straße durch die Darstellung "Mischgebiet" ergänzt werden. Der LNV hat sich diesbezüglich zum im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan "Ludwigsburger Straße - 1. Änderung und Erweiterung" geäußert. Insoweit verweisen wir auch zum o.g. FNP-Änderungsverfahren auf den Inhalt dieser Stellungnahme vom 22.12.2021. Mit freundlichen Grüßen Gerhard Müller Sprecher des AK Ludwigsburg des LNV Tel. 07143/830321	Verweis auf Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird berücksichtigt, siehe unten.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
6		Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Bereits mit Planungsanstoß im Juni 2019 wurde seitens des Landratsamtes für die ca. 0,14 ha große Fläche im Landschaftsschutzgebiet, einer möglichen Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung zugestimmt. Im März 2021 wurde dies nochmals vom Landratsamt bestätigt, da die beanspruchte Landschaftsschutzgebietsfläche kleiner als 0,5 ha ist. Vor Satzungsbeschluss im Sommer 2022 wird formell ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigburg gestellt. Eingriff in das besonders geschützte Biotop In die schützenswerte Biotopfläche (Feldhecke) wird geringfügig eingegriffen, um die maximal notwendigen oberirdischen Stellplätze herstellen zu können. Der Eingriff ist ca. 75 m² groß. Für diesen Eingriff wird gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG die Stadt Marbach am Neckar einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einreichen. Die Ausnahmegenehmigung sollte der Stadt vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen. Als Voraussetzung für die Ausnahme wird ein gleichartiger Ausgleich in räumlicher Nähe – zeitgleich – neu angelegt. Sowohl in der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs als auch im Umweltbericht wird auf den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet und in das Biotop eingegangen. In der zweiten Beteiligungsrunde nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der LNV und alle landesweit tätigen Naturschutzverbände erneut beteiligt und angehört. Die Hinweise werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
6	nahmen) konstatiert, dass das **bestehende Firmengelände und Erweiterungsgelände außerhalb des Überschwemmungsgebietes eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses liege und deshalb bebaut werden dürfe.** Eine Geländeanhebung wird hier nur deshalb dringend empfohlen, um einem extremen Hochwasser trotzen zu können. Dieser Widerspruch zwischen **Begründung und Textteil** sollte dringend aufgelöst werden. Insoweit wird auf die zwingenden Vorgaben von § 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen. Sollte tatsächlich eine Geländeanhebung erforderlich sein, um einen **Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis** (und damit überhaupt eine Bebaubarkeit) zu erreichen, würde dem Neckar dadurch (bisher vorhandener) **Retentionsraum entzogen, der an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste** (sh. insbesondere § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG). Mit freundlichen Grüßen 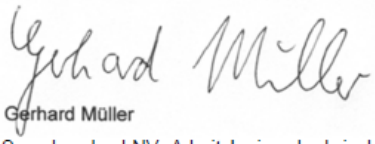 Gerhard Müller Sprecher des LNV- Arbeitskreises Ludwigsburg 2	<u>Hochwasserschutz</u> Die Diskrepanz zwischen Begründung und Textteil wird aufgelöst. Der Hinweis wird berücksichtigt und dankend angenommen. Die weiteren nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	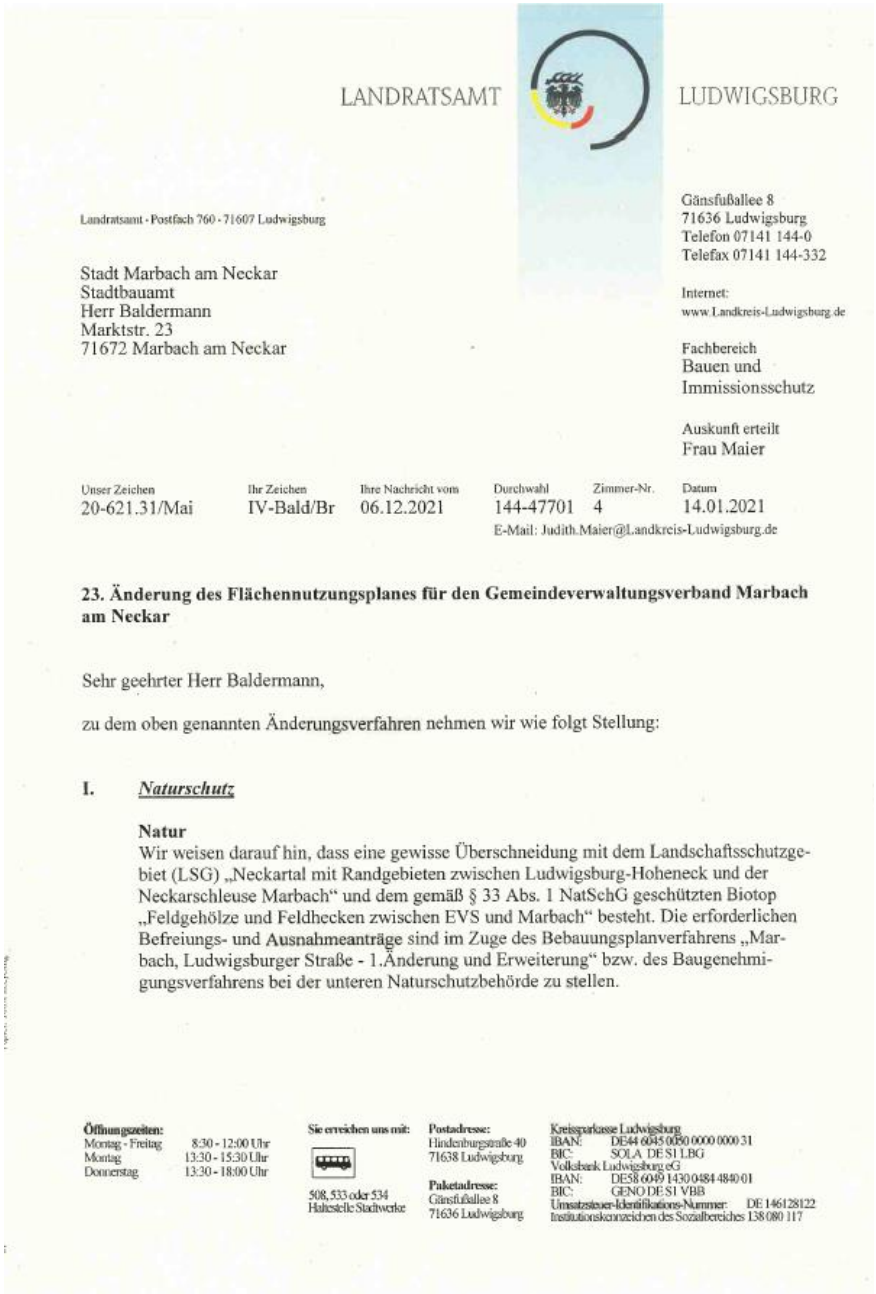	I. Naturschutz Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Bereits mit Planungsanstoß im Juni 2019 wurde seitens des Landratsamtes für die ca. 0,14 ha große Fläche im Landschaftsschutzgebiet, einer möglichen Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung zugestimmt. Im März 2021 wurde dies nochmals vom Landratsamt bestätigt, da die beanspruchte Landschaftsschutzgebietsfläche kleiner als 0,5 ha ist. Vor Satzungsbeschluss im Sommer 2022 wird formell ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigburg gestellt. Eingriff in das besonders geschützte Biotop In die schützenswerte Biotopfläche (Feldhecke) wird geringfügig eingegriffen, um die maximal notwendigen oberirdischen Stellplätze herstellen zu können. Der Eingriff ist ca. 75 m² groß. Für diesen Eingriff wird gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG die Stadt Marbach am Neckar einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einreichen. Die Ausnahmegenehmigung sollte der Stadt vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen. Als Voraussetzung für die Ausnahme wird ein gleichartiger Ausgleich in räumlicher Nähe – zeitgleich – neu angelegt. Sowohl in der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs als auch im Umweltbericht wird auf den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet und in das Biotop eingegangen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

LANDRATSAMT LUDWIGSBURG

Landratsamt · Postfach 760 · 71607 Ludwigsburg

Stadt Marbach am Neckar
Stadtbauamt
Herr Baldermann
Marktstr. 23
71672 Marbach am Neckar

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt
Frau Maier

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.31/Mai	IV-Bald/Br	06.12.2021	144-47701	4	14.01.2021

E-Mail: Judith.Maier@Landkreis-Ludwigsburg.de

23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

Sehr geehrter Herr Baldermann,

zu dem oben genannten Änderungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. *Naturschutz*

Natur
Wir weisen darauf hin, dass eine gewisse Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neckartal mit Randgebieten zwischen Ludwigsburg-Hoheneck und der Neckarschleuse Marbach“ und dem gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG geschützten Biotop „Feldgehölze und Feldhecken zwischen EVS und Marbach“ besteht. Die erforderlichen Befreiungs- und Ausnahmeanträge sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Marbach, Ludwigsburger Straße - 1.Änderung und Erweiterung“ bzw. des Baugenehmigungsverfahrens bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:
508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE S1 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01
BIC: GENO DE S1 VBB
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	 II. ***Wasserwirtschaft und Bodenschutz*** **Altlasten** Es wird empfohlen alle bekannten Altlastenflächen im Flächennutzungsplan darzustellen. Die aktuellen Daten zu den Altlastenflächen können beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, angefragt werden. **Bodenschutz** Wir weisen darauf hin, dass im Umweltbericht bei den Fotoabbildungen auf Seite 14 das Flurstück 4174 aufgeführt ist. Dies müsste 6174 lauten. III. ***Immissionsschutz*** An das Plangebiet grenzt südlich die Ludwigsburger Straße (L 1100) und anschließend ein allgemeines Wohngebiet. Wir empfehlen daher wie laut Unterlagen vorgesehen die schalltechnische Situation im Plangebiet mit einem Gutachten zu untersuchen. Außer dem Lärmschutz der umgebenden Wohnbebauung sollten auch die Auswirkungen durch Straßen- und gewerblichem Lärm auf das Plangebiet untersucht werden. IV. ***Straßen*** Einer zweiten Zufahrt auf die L 1100 stimmen wir aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verschlechterung der Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu. Die Anbindung kann über den bestehenden Knotenpunkt L 1100 / Eichgraben / Gewerbegebiet Ludwigsburger Straße 70 erfolgen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen. Mit freundlichen Grüßen Maier Maier	<u>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> <u>Altlasten</u> Die nabenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Bodenschutz</u> Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. <u>III. Immissionsschutz</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein schalltechnisches Gutachten wird beim Ingenieurbüro BS Ingenieure beauftragt. Die Lärmpegelbereiche und Lärmschutzmaßnahmen werden dementsprechend in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt. <u>IV. Straßen</u> In Bezug auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart nimmt die Stadt Marbach die Ablehnung einer zweiten Zu- und Ausfahrt auf die L 1100 zur Kenntnis. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bereits am 17.11.2021 fand eine Besprechung mit dem Landratsamt Ludwigsburg, dem Bauherrn, BS-Ingenieure und der Stadt Marbach statt. Hierbei wurde der Gedanke einer zweiten Zu- und Ausfahrt „Rechts-rein-rechts-raus“ angesprochen, eine mögliche Aufstellfläche des Müllwagens, Mülleinhausung und ein möglicher Eingriff in die bestehende Bushaltestelle. Diese Besprechung war nicht abschließend. Bis zum Bebauungsplanentwurf soll entschieden werden, wie die Erschließung der Erweiterungsfläche im Detail aussieht und ggfls. die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers eingeholt. Dementsprechend wäre der Geltungsbereich anzupassen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Stadtverwaltung Marbach am Neckar Stadtbauamt Marktstraße 23 71672 Marbach am Neckar Freiburg i. Br., 16.12.2021 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 21-13320 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar; Mischgebietsfläche "Ludwigsburger Straße", Stadt Marbach am Neckar, Lkr. Ludwigsburg (TK 25: 7021 Marbach am Neckar)** **Aufstellungsbeschluss** **Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben Az. IV-621.31 Bald vom 02.12.2021 mit E-Mail vom 03.12.2021 Anhörungsfrist 07.01.2022 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	<u>B1 und B2, keine Bedenken</u> Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	LGRB Az. 2511 // 21-13320 vom 16.12.2021 Seite 2 **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Ludwigsburger Straße - 1. Änderung und Erweiterung" hat das LGRB mit Schreiben vom 13.12.2021 (Az. 2511 // 21-12977) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.* *Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:* *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberen Muschelkalk). Diese werden größtenteils von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.* *Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Möglicherweise vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.* *Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.* *Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.* *Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*	B3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Nebenstehende Anregungen werden berücksichtigt. Ein geologisches Gutachten wurde bereits durch das private Ingenieurbüro Geotechnik Südwest im Oktober 2021 durchgeführt. Das Gutachten ist Teil des Bebauungsplanvorentwurfs und als Anlage beigefügt. Die nebenstehend aufgeführten geologischen Hinweise werden unter „C Hinweise“ in den Textteil des Bebauungsplanes mitaufgenommen.	Berücksichtigung

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	LGRB Az. 2511 // 21-13320 vom 16.12.2021 Seite 3 **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Das Plangebiet befindet sich im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Ludwigsburg-Hoheneck. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Den Planunterlagen sind Informationen zu einer geplanten Tiefgarage zu entnehmen. Im Plangebiet ist u. U. mit geringen Grundwasserflurabständen und eventuell mit erhöhten Sulfatgehalten im Grundwasser zu rechnen. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet sind jedoch beim LGRB nicht im Detail bekannt. Es wird empfohlen, die hydrogeologischen Verhältnisse bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Sollte eine dauerhafte Drainage oder Ableitung von Grundwasser geplant sein, wäre nachzuweisen, dass sich hieraus keine ungünstigen Einflüsse auf oberstromige Grundwassernutzungen ergeben. **Bergbau** Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. **Geotopschutz** Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Boden Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Mineralische Rohstoffe Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Grundwasser Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung der FNP-Änderung wie folgt ergänzt: Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (zum Beispiel Tiefergründungskörper, Baukörper, Aufzugsunterfahrt) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. *Es wird empfohlen, die hydrogeologischen Verhältnisse bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Sollte eine dauerhafte Drainage oder Ableitung von Grundwasser geplant sein, wäre nachzuweisen, dass sich hieraus keine ungünstigen Einflüsse auf oberstromige Grundwassernutzungen ergeben.* Bergbau Keine Bedenken. Wird zur Kenntnis genommen. Geotopschutz Keine Bedenken. Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	LGRB Az. 2511 // 21-13320 vom 16.12.2021 Seite 4 Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)		

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stadt Marbach Stadtverwaltung Marbach am Neckar - Stadtbauamt / Abt. Stadtplanung - Marktstraße 32 71672 Marbach am Neckar Datum 30.12.2021 Name Marlene Aichinger Durchwahl 0711 904 -12133 Aktenzeichen RPS21-2434-304/2/3 (Bitte bei Antwort angeben) Versand erfolgt nur per E-Mail an: janus.baldermann@schillerstadt-marbach.de FNPÄ "23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den GVV Marbach am Neckar" Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 03.12.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - zur o.g. Planung wie folgt Stellung: **Raumordnung** Geplant ist die Erweiterung des Betriebsstandortes eines Logistikunternehmens. Es soll auf einer Fläche von 0,8 ha eine gewerbliche Baufläche in ein gemischtes Gebiet geändert werden. Es soll eine gleichzeitige Wohn – und Gewerbenutzung möglich sein. Es handelt sich um eine Flächenneuausweisung im Flächennutzungsplan. Bei diesen soll die Flächenbedarfsbegründungen entsprechend der Hinweise des Ministeriums für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15.02.2017 erfolgen. Die Bedarfsbegründung sollte um entsprechende Ausführungen ergänzt werden. Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 ·Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	- 2 - **Mobilität, Verkehr, Straßen** Abteilung 4 nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbe-, Mischgebiet Ludwigsburger Straße bestehen keine Bedenken. Wir bitten dies jedoch mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan abzustimmen. Des Weiteren sind die allgemein bekannten Anbaubeschränkungen an Landesstraßen zu beachten. Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de. **Anmerkung:** **Denkmalpflege** Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas Bilitsch@rps.bwl.de. **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Mobilität, Verkehr, Straßen FNP-Änderung keine Bedenken Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren wird berücksichtigt. Denkmalpflege Keine Bedenken. Wir zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Marbach wird nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form zukommen lassen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	- 3 - Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen gez. Marlene Aichinger	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Marbach wird das Regierungspräsidium Stuttgart weiterhin beteiligen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	**Von:** Burkhardt, Albrecht [mailto:A.Burkhardt@ludwigsburg.de] **Gesendet:** Freitag, 3. Dezember 2021 13:46 **An:** Stadtbauamt <Stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de> **Cc:** Wilczek, Ralph <R.Wilczek@ludwigsburg.de> **Betreff:** WG: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Baldermann, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen werden von Seiten der Stadtverwaltung Ludwigsburg dazu keine Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Albrecht Burkhardt Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung STADT LUDWIGSBURG FACHBEREICH STADTPLANUNG UND VERMESSUNG Übergeordnete Planung & Flächennutzungsplanung Wilhelmstraße 5, 71638 Ludwigsburg Telefon 07141 910-2451 Telefax 07141 910-2767 Mobil 0151 57 144 604 mailto:a.burkhardt@ludwigsburg.de http://www.ludwigsburg.de	Keine Bedenken Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Stadtverwaltung Marbach am Neckar Stadtbauamt Marktstraße 32 71672 Marbach am Neckar Stuttgart, den 28.01.2022 Ansprechpartner/in: Frau Jahnz Telefon: +49 (0)711 22759- 41 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/2022 /jz 220128_YteBlg_Stn_ePA Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Ludwigsburger Straße – 1. Änderung und Erweiterung“** sowie zur **„23. Änderung des Flächennutzungsplans“** in **Marbach am Neckar**, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 19.11.2021 Sehr geehrter Herr Baldermann, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 26.01.2022 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: 1. **Dem Bebauungsplanentwurf sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplans stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.** 2. **Auf das nachrichtlich dargestellte Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen.** Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus: Sachvortrag: Die ansässige Firma möchte ihren Standort erweitern. Geplant ist ein Neubau mit Büro- und Wohnnutzung, überwiegend für die Mitarbeiter. Einzelhandel ist im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die betreffenden Flächen als gewerbliche Bauflächen dar und wird im Parallelverfahren geändert. Regionalplanerische Wertung: Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Kronenstraße 25 70174 Stuttgart S U Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)711 22759-0 Telefax +49 (0)711 22759-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp Regionaldirektorin: Dr. Nicola Schelling IBAN: DE28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE ST 600 Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank	<u>1. Keine Bedenken</u> Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>2. Landschaftsschutzgebiet</u> Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</u> Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	- 2 - Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die hiermit verbundenen Belange sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Die Ihnen zur Verfügung gestellte vorläufige Stellungnahme wurde damit unverändert beschlossen. Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin an den Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz	<u>Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet</u> Bereits mit Planungsanstoß im Juni 2019 wurde seitens des Landratsamtes für die ca. 0,14 ha große Fläche im Landschaftsschutzgebiet, einer möglichen Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung zugestimmt. Im März 2021 wurde dies nochmals vom Landratsamt bestätigt, da die beanspruchte Landschaftsschutzgebietsfläche kleiner als 0,5 ha ist. Vor Satzungsbeschluss im Sommer 2022 wird formell ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigburg gestellt.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes **WSA Neckar** Heilbronner Straße 190 · 70191 Stuttgart Stadtverwaltung Marbach a.N. Stadtbauamt Herrn Baldermann Marktstraße 32 71672 Marbach **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar** Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg Heilbronner Straße 190 70191 Stuttgart **Ihr Zeichen** IV-621.31 Bald **Mein Zeichen** 3515SB3-213.2-303-Ne/Marbach/Bauleitplanung **Datum** 08.12.2021 **Peter Fritz** Telefon +49 711 25552-335 Zentrale +49 711 25552-0 Telefax +49 711 25552-155 wsa-neckar@wsv.bund.de www.wsa-neckar.wsv.de **23. Änderung FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach a.N., Bereich Ludwigsburger Straße** -Stellungnahme WSA Neckar Sehr geehrter Herr Baldermann, sehr geehrte Damen und Herren, die Belange des WSA Neckar sind durch die geplante Änderung des FNP und die Umwidmung des bezeichneten Gebietes im Bereich der Ludwigsburger Straße vom Gewerbegebiet zum Mischgebiet nicht berührt. Nach Rücksprache mit unserem Außenbezirk in Benningen a.N. ist auch das Thema Hochwasserschutz ausreichend berücksichtigt worden. Freundliche Grüße im Auftrag Peter Fritz Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-neckar.wsv.de/809-Datenschutz. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.	<u>Keine Bedenken</u> Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15	**Baldermann Janus** **Von:** Kutschera, Elisabeth <Kutschera.E@lw-online.de> **Gesendet:** Montag, 6. Dezember 2021 07:42 **An:** Baldermann Janus **Cc:** Anschütz, Marian **Betreff:** WG: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB **Anlagen:** GVV_23. Änderung FNP Vorentwurf Ludwigsburger Straße_Anlage 1 Planteil.pdf; GVV_23. Änderung FNP Vorentwurf Ludwigsburger Straße_Anlage 3 Umweltberi....pdf; GVV_23. Änderung FNP Vorentwurf Ludwigsburger Straße _Anlage 2 Begründun....pdf; rps-ref21-bauleitplanverfahren.pdf; Verteilerliste Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.pdf; Anschreiben ToeB.PDF Sehr geehrter Herr Baldermann, vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände gegen die 23. Änderung. Mit freundlichen Grüßen Elisabeth Kutschera Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart Tel.: +49 (711) 2175-1429 Mobil: +49 (160) 92351999 E-Mail: Kutschera.E@lw-online.de Internet: www.lw-online.de Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 USt-IdNr.: DE 147 794 282 Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.lw-online.de/toolbar/datenschutz	Keine Bedenken Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme